

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 62 (1968)
Heft: 19

Rubrik: Die sieben wichtigsten Punkte der 7. AHV-Revision

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gedruckt und darf in Spanien nicht verkauft werden. Die Verfasserin musste sogar vor Gericht erscheinen. Der Staatsanwalt erklärte, sie habe mit diesem Bericht die Behörden des Landes beleidigt. Er verlangte eine Strafe von einem Jahr Gefängnis und eine hohe Geldbusse. Doch die Richter sprachen die Verfasserin frei, sie musste nicht ins Gefängnis gehen und keine Busse bezahlen. So gefährlich ist es

in einigen Ländern, wenn man die Wahrheit sagt und schreibt.

In unserem Lande besitzen wir Meinungs- und Pressefreiheit. Aber trotzdem braucht es auch bei uns oft Mut, um unangenehme Wahrheiten zu sagen oder zu schreiben. Das gilt nicht nur für das politische öffentliche Leben, sondern manchmal auch für das Vereins- und Verbandsleben.

Ro.

Die sieben wichtigsten Punkte der 7. AHV-Revision

1. Die neuen normalen Altersrenten

Monatliche Renten für Einzelpersonen
200 bis 400 Franken

Monatliche Renten für Ehepaare
320 bis 640 Franken

Monatliche Renten für Waisen
120 bis 240 Franken

2. Die neuen Prämien

Prämie für Unselbständigerwerbende: Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 2,6 Prozent, zusammen 5,2 Prozent. Die Gesamtprämie für AHV, IV und Erwerbsersatzordnung beträgt nun 6,2 Prozent, wovon Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3,1 Prozent zu bezahlen haben.

Prämie für Selbständigerwerbende: 4,6 Prozent, Gesamtprämie: 5,6 Prozent. (Zu diesen Versicherten gehören: Landwirte, Inhaber von Handwerksbetrieben, Ladeninhaber, Ärzte mit eigener Praxis usw.)

3. Die neuen Mindestprämien

Nichterwerbstätige (Studenten, Klosterinsassen, Diakonissen), die kein persönliches Lohneinkommen haben, mussten bisher jährlich 12 Franken Mindestbeitrag bezahlen. Der neue Mindestbeitrag beträgt nun 40 Franken.

4. Hilflosenentschädigung

Schwer hilflose Rentenbezüger, die zum Beispiel beim Essen, Schlafengehen usw. dauernd eine Person zum Helfen brauchen, erhalten neu neben der normalen Altersrente eine zusätzliche Hilflosenentschädigung von monatlich 175 Franken.

5. Aufschiebbarer Rentenbezug

Der Rentenbezug kann auf eigenes Verlan-

gen eines Bezugsberechtigten ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. In diesem Falle werden dann später höhere Renten ausbezahlt.

6. Ergänzungsleistungen

Beträgt das jährliche Einkommen inklusive Altersrenten weniger als 3900 Franken bei Alleinstehenden und weniger als 6400 Franken bei Ehepaaren, kann bei den Gemeindeämtern das Gesuch um eine Ergänzungsleistung gemacht werden. Beispiel aus der Praxis: Ein alleinstehender Rentner ohne Arbeitseinkommen und ohne Vermögen bezog bisher eine minimale Altersrente von 138 Franken und erhielt dazu eine Ergänzungsleistung von 139 Franken. Diese Ergänzungsleistung wird zukünftig um einen Drittel erhöht.

7. Zukünftige Anpassung der Renten

Die eidgenössischen Räte sind gesetzlich verpflichtet, die Renten alle drei Jahre den bestehenden Lebenskosten anzupassen oder schon vorher, wenn der Lebenskostenindex um 8 Prozent gestiegen ist.

Gültigkeit der neuen Bestimmungen

Der Beschluss der eidgenössischen Räte über die Revision der AHV untersteht dem sogenannten fakultativen (freiwilligen) Referendum. Was bedeutet das? 30 000 stimmberechtigte Schweizer Bürger oder 8 Kantone können verlangen, dass über die beschlossenen Bestimmungen eine Volksabstimmung stattfindet. Wird keine Volksabstimmung verlangt, dann gelten sie ab 1. Januar 1969.

Ro.